

Leistungsvereinbarung 2024 bis 2026

zwischen dem
Kanton Solothurn (im Folgenden Kanton genannt),
vertreten durch die Chefin des Amtes für Kultur und Sport (AKS),

und der

Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn (im Folgenden ZBS genannt),
vertreten durch die Direktorin

1. Grundlagen der Leistungsvereinbarung

- § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11), wonach der Kanton Beiträge an wissenschaftliche und kulturelle Institutionen gewähren kann.
- § 14 Absatz 2 der Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn vom 27. Juni 1995 (BGS 434.313), wonach die Zentralbibliothek mit dem Kanton Solothurn Leistungsverträge über mehrere Jahre abschliesst.

2. Kantonsbeitrag

Die Aufgaben und Tätigkeiten der ZBS sind in den §§ 3 und 4 der Statuten umschrieben. An den entsprechenden Aufwand entrichtet der Kanton jährlich per 1. Januar einen Beitrag in der Höhe von 2'704'528 Franken. Zusätzlich werden höchstens 50'000 Franken jährlich in der Form eines Verpflichtungskredits gesprochen, mit dem max. 75 % der Kosten für die Kooperative Speicherbibliothek Schweiz übernommen werden dürfen. Diese Beiträge werden im Globalbudget «Kultur und Sport» des Kantons eingestellt.

Die Personalkosten werden bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss GAV angepasst.

Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Globalbudgets «Kultur und Sport» für die Periode 2024–2026 durch den Kantonsrat sowie die jährlichen Budgetentscheide des Kantonsrates bzw. des Regierungsrates.

3. Leistungsindikatoren und Messgrössen

Die ZBS verpflichtet sich, nachfolgende Leistungsindikatoren zu erfüllen und statistische Messgrössen zu erheben:

3.1 Leistungsindikatoren

Indikator	Bemerkung	Standard	SOLL
Ausleihen	Ausleihen von bibliothekseigenen und lizenzierten Medien (gemäss neuer BFS-Bibliotheksstatistik ohne Verlängerungen), Abholen bestellter externer Medien	Anzahl pro Jahr	210'000
Benutzte Dokumente Sondersammlungen	Gezählt werden Dokumente, die vor Ort von Dritten konsultiert werden und Dokumente, die zur Beantwortung von externen Anfragen intern konsultiert werden.	Anzahl pro Jahr	700

Indikator	Bemerkung	Standard	SOLL
Kulturelle Anlässe	Veranstaltungen im bibliothekarischen Kontext	Anzahl pro Jahr	15
Auslastungsgrad	303 Betriebstage pro Jahr (365 Tage abzüglich Feiertage und weitere Tage, an denen die ZBS geschlossen ist).	in %	100 %
Öffnungszeiten	Pro Woche 40 Stunden bediente Öffnungszeiten und 50 Stunden Open Library.	in %	100 %
Bibliotheksberatungen	Die Beauftragte der ZBS berät die Schul- und Gemeindebibliothekarinnen und -bibliothekare und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Schulen.	Anzahl pro Jahr	10

3.2 Statistische Messgrößen

Messgrösse	Bemerkung	Standard	SOLL
Katalogisierung historischer Dokumente	Die Katalogisierung der historischen Buchbestände, die Aufarbeitung der Nachlässe und der Handschriften, Bildmaterialien und Karten sowie die Digitalisierung von Beständen und die Einbindung in die Kataloge (v.a. Swisscollections) sind zentraler Teil der Bibliotheksarbeit. Die Anzahl der bearbeiteten Dokumente zeigt auf, dass die Sammlung kontinuierlich gepflegt und erforscht wird.	Anzahl erfasster Dokumente pro Jahr	3'000
Digitalisierung	Digitalisierung und Präsentationen von Drucken und Handschriften auf den Plattformen E-rara, E-manuscripta, E-codices, E-periodica, Fragmentarium	Anzahl aufgeschalteter Digitalisate pro Jahr	mind. 30
Zutritte	Anzahl der Besuchenden als Messgrösse für die Nachfrage der ZBS	Anzahl Zutritte	90'000
Informations- und Medienkompetenz-Veranstaltungen	Führungen und Schulungen: a. Schulklassen b. Interessierte	Anzahl	a. 25 b. 25
Mitarbeitende	Die Besoldungen stellen den grössten Aufwandfaktor der ZBS dar. Da der Kanton $\frac{3}{4}$ der Kosten trägt, kommt dieser Messgrösse ein zentraler Stellenwert zu.	pro Kopf, Mitarbeitende und Freiwillige	48
Pensen	Dito	Vollzeitäquivalent	25

4. Berichterstattung

Auf Verlangen erteilt die ZBS dem Kanton, vertreten durch das AKS, jederzeit alle gewünschten Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse und die Entwicklung der Bibliothek. Von sich aus erstattet die ZBS dem AKS einmal pro Jahr, bis spätestens am 30. Juni, Bericht. Dieser enthält:

- Bilanz und Erfolgsrechnung;
- Revisionsbericht der Finanzkontrolle;
- Finanzplanung;
- Beurteilung der Zielerreichung (Leistungsindikatoren);
- Soll-/Ist-Vergleich der Erträge und Aufwände mit dem Budget und im Zusammenhang mit den Leistungsindikatoren;
- Soll-/Ist-Vergleich der statistischen Messgrößen;
- Beurteilung des Qualitäts- und Risikomanagements.

Die Berichterstattung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Bei Nicht- oder ungenügender Erfüllung kann der Kanton seinen Beitrag entsprechend kürzen. Entspricht die Verwendung des Kantonsbeitrages nicht den rechtlichen Vorschriften und dieser Leistungsvereinbarung, trägt die ZBS den entsprechenden Aufwand alleine und erstattet dem Kanton die finanziellen Mittel zurück.

5. Dauer und Änderung der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026.
- Die Vertragsparteien können die Leistungsvereinbarung vor Ablauf der Vertragsdauer einvernehmlich ändern. Bei jeder Änderung der Leistungsvereinbarung sind die Kantonsbeiträge entsprechend anzupassen.
- Die ZBS nimmt mit dem AKS im Hinblick auf eine allfällige Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Globalbudgetperiode 2027–2029 rechtzeitig Verhandlungen auf.

Für die ZBS:

Für den Kanton:

Dr. Yvonne Leimgruber
Direktorin

Eva Inversini
Chefin des Amtes für Kultur und Sport

Datum: _____

Datum: _____